

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Filiz Polat (GRÜNE), eingegangen am 26.03.2012

#### Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen

Das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen wurde im Dezember 2011 im Bundesrat beschlossen und wird am 1. April 2012 in Kraft treten. Ziel ist es, mit diesem Rahmengesetz die Praxis der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen zu verbessern und zu vereinheitlichen, um somit eine bessere Integration von Menschen, die ihre Abschlüsse im Ausland erworben haben, in den hiesigen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Jedoch regelt das Gesetz lediglich die reglementierten Berufe, für die der Bund eine Zuständigkeit hat. Die Länder sind aufgerufen, berufsrechtliche Regelungen für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Berufe ebenfalls entsprechend dem Bundesgesetz zu ändern und anzupassen, um eine einheitliche Anerkennungspraxis gewährleisten zu können. In einer koordinierenden Arbeitsgruppe sollen weitere Schritte zwischen Bund und Ländern vereinbart und Fragen der Umsetzung erörtert werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welches niedersächsische Ministerium ist federführend in die koordinierende Bund-Länder-Arbeitsgruppe entsandt worden?
2. Die Bundesländer sind aufgefordert, ihren Vollzugsbehörden in den jeweiligen Berufssparten möglichst einheitliche Vollzugskriterien an die Hand zu geben, damit über identische Anerkennungs Sachverhalte nicht von Bundesland zu Bundesland verschieden entschieden wird. Wie weit ist die Abstimmung zwischen der Landesregierung und den Regierungen anderer Bundesländer bezüglich der Vereinheitlichung der rechtlichen Regelungen bei der Anerkennungspraxis gediehen?
3. Welche niedersächsischen Vollzugsbehörden führen ab dem 1. April 2012 Anerkennungsverfahren auf Basis des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen durch?
4. Wie viele Stellen müssen bzw. mussten zu diesem Zweck neu geschaffen werden, und wie wurden diese besetzt?
5. Nach welchen Vollzugskriterien arbeiten die niedersächsischen Vollzugsbehörden ab dem 1. April 2012, um die neuen Regelungen des Bundes umzusetzen, und wie wurden diese Kriterien festgelegt?
6. Ist die Landesregierung an dem Aufbau der Informationsdatenbank zu ausländischen Abschlüssen „BQ-Portal“ durch das Bundeswirtschaftsministerium beteiligt? Wenn ja, nach welchen Kriterien und Verfahren entsteht die dortige Expertise? Falls nicht zutreffend, bitte begründen.
7. Wie rechtsverbindlich sind die bundesweiten Datenbanken zu ausländischen Abschlüssen „BQ-Portal“ und „Anabin“ für den Vollzug der Anerkennungsstellen in Niedersachsen sowie für die niedersächsische Gerichtsbarkeit (in Klagefällen)?
8. Welche landesrechtlichen Regelungen und Gesetze müssen verändert und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes angepasst werden, um die Anerkennungspraxis von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen auch in Niedersachsen verbessern zu können?

9. Welche gesetzlichen Änderungen beabsichtigt die Landesregierung in die Wege zu leiten, um berufsrechtliche Regelungen für jene Berufe vorzunehmen, die in der Zuständigkeit des Landes Niedersachsen liegen?
10. Hat die Landesregierung eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, um die Umsetzung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in Niedersachsen zu koordinieren? Falls ja, wann wurde diese Arbeitsgruppe gegründet? Falls nein, bitte begründen.
11. Hat die Landesregierung eine Koordinierungsstelle für die Antragstellerinnen und Antragsteller vorgesehen, um ein effizientes Verfahren gewährleisten zu können? Falls ja, wo befindet sich diese Koordinierungsstelle? Falls nein, bitte begründen.
12. Welche Kooperation sieht die Landesregierung zwischen den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, weiteren Kammern und Berufsverbänden sowie zuständigen Landesbehörden in der Frage der Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen vor?
13. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung vor, um bei Teilanerkennungen eine Nachqualifizierung der Betroffenen zu unterstützen?
14. Sieht die Landesregierung in der Frage der Nachqualifizierungen eine Kooperation mit den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und der Bundesagentur für Arbeit vor? Falls ja, wie wird diese Kooperation aussehen? Falls nein, bitte begründen.
15. Da Anträge auf Anerkennung einer Berufsqualifikation in Zukunft auch aus dem Ausland gestellt werden können, stellt sich die Frage: Haben auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber während eines laufenden Asylverfahrens einen Rechtsanspruch auf die Bewertung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikationen?
16. Sieht die Landesregierung Maßnahmen vor, um die Anerkennung von im Ausland erworbenen nicht reglementierten Hochschulqualifikationen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern? Falls ja, wie sehen diese Maßnahmen aus? Falls nein, bitte begründen.

(An die Staatskanzlei übersandt am 29.03.2012 - II/721 - 1320)

### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit  
und Integration  
- 302-48103 7.3 -

Hannover, den 29.06.2012

Das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ wurde am 29. September 2011 vom Bundestag verabschiedet und ist mit Zustimmung des Bundesrates mit Ausnahme einiger Verfahrensregelungen am 1. April 2012 in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist es, die wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften mit Auslandsqualifikationen deutlich zu verbessern und die Integration von im Bundesgebiet lebenden Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt zu fördern, ihnen eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen und damit einen deutlichen Beitrag zur Willkommenskultur zu leisten. Das Gesetz schafft transparente Verfahren und eröffnet für zahlreiche Berufe erstmals einen Anspruch auf ein Verfahren zur Prüfung, ob die mitgebrachten Berufsqualifikationen mit dem deutschen Referenzberuf gleichwertig sind. Dadurch wird gewährleistet, dass der hohe Standard der deutschen Berufsausbildungsabschlüsse beibehalten bleibt.

Das Bundesgesetz erfasst ausschließlich bundesrechtlich geregelte Berufe. Die Länder müssen die entsprechende Regelung für landesrechtlich geregelte Berufe schaffen, um auch für diese einen Anspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit zu gewährleisten. Dazu haben die Länder die gemeinsame „Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts“ (AG „Koordinierende Ressorts“) eingerichtet, die eine einheitliche Rechtsetzung in den Ländern sicherstellen soll.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) ist als federführendes Ressort in die koordinierende Bund-Länder-Arbeitsgruppe entsandt worden.

Zu 2 und 5:

Durch den Musterentwurf eines Landesgesetzes, der durch die AG „Koordinierende Ressorts“ erarbeitet worden ist, sollen einheitliche Rahmenbedingungen für den Vollzug dieser Aufgabe geschaffen werden. Er dient als Orientierung für die Länder, um eine weitgehende Einheitlichkeit zu erreichen. Insbesondere ist in dem Musterentwurf auch die „Anerkennung der Anerkennung“ vorgesehen, sodass die Anerkennungsentscheidung eines Bundeslandes auch in allen anderen Bundesländern gilt. Die antragstellende Person wird so gestellt, als habe sie ihre Qualifikation in dem anerkennenden Bundesland erworben. Auch auf diesem Wege wird eine einheitliche Vorgehensweise erreicht. Zudem ist die Anerkennung einer Anerkennungsentscheidung aus einem anderen Bundesland auch heute schon teilweise in den fachlichen Regelungen normiert worden.

Das Bundesgesetz gilt einheitlich im gesamten Bundesgebiet. Zunächst sind durch den Bund Rechtsverordnungen zur Bundesärztleitung, zum Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und zum Psychotherapeutengesetz sowie zur Bundesapothekerordnung zu erlassen, in denen die Vorgaben für den Vollzug geregelt werden. Bis dahin werden die neuen bundesgesetzlichen Regelungen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen umgesetzt.

Das Gesetz ist seit wenigen Wochen in Kraft, die Landesgesetze werden in den nächsten Monaten folgen. Daher wird sich erst zukünftig zeigen, ob Vollzugskriterien der Länder zur Vereinheitlichung erforderlich sind. In der AG „Koordinierende Ressorts“ kann bei Bedarf ein Kriterienkatalog angefragt werden.

Zu 3:

Die in Niedersachsen zuständigen Stellen sind in der **Anlage** aufgeführt. Für Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung sind die Stellen im Sinne des § 71 ff. BBiG zuständig, die auch für die inländischen Berufsausbildungs- und Fortbildungen zuständig sind.

Zu 4:

Wie sich das Antragsvolumen in den unterschiedlichen Berufsgruppen und bei den zuständigen Stellen darstellen wird, werden die ersten Praxiserfahrungen zeigen. Beim Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung ist beispielsweise eine halbe Stelle neu besetzt worden, die u. a. der Verbesserung der Anerkennung ausländischer ärztlicher, zahnärztlicher und psychotherapeutischer Berufsabschlüsse dient.

Zu 6:

Niedersachsen ist am Aufbau des BQ-Portals nicht beteiligt gewesen. Es handelt sich um ein Portal, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert wird und umfassende Informationen zu ausländischen Berufsqualifikationen enthält. Primär ist dieses Portal in Zusammenarbeit mit den Kammern entstanden, da diese zumeist als zuständige Stellen betroffen sind.

Zu 7:

Die bundesweiten Datenbanken „BQ-Portal“ und „Anabin“ besitzen keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit. Beide enthalten im Übrigen einen Haftungsausschluss.

Unabhängig davon können die Inhalte im Rahmen der Entscheidung der zuständigen Stelle berücksichtigt werden und durch den Bescheid eine Rechtsverbindlichkeit erlangen.

Zu 8:

Die landesspezifischen Regelungen sind Landesrecht und müssen daher nicht an das Bundesgesetz angepasst werden. Jedoch hat sich die AG „Koordinierende Ressorts“ bei dem Entwurf des Mustergesetzes am Bundesgesetz orientiert, sodass auch der Entwurf des niedersächsischen Landesgesetzes dem Gesetz des Bundes in weiten Teilen angenähert ist.

Zu 9:

Die Landesregierung erarbeitet derzeit einen Gesetzentwurf. Dabei handelt es sich um ein Artikelgesetz, das sich am Muster der AG „Koordinierende Ressorts“ orientiert. Der Entwurf sieht vor, dass das neue Gesetz für alle landesrechtlich geregelten Berufe gilt, soweit diese nicht ausdrücklich von der Anwendung ausgenommen sind. Auf Hochschulabschlüsse findet das Gesetz nur Anwendung, soweit diese Voraussetzung zur Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs sind. Eine auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) erlassene Verordnung regelt beispielsweise die Anerkennung von Berufsnachweisen auch aus Drittstaaten, sodass die Einbeziehung entbehrlich ist.

Als weitere Artikel werden das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz und das Niedersächsische Gesetz über die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider aus Gründen der Normenklarheit an das neue Gesetz angepasst bzw. darauf hinweisen.

Zu 10:

Die Landesregierung hatte ursprünglich einen Interministeriellen Arbeitskreis (IMAK) gebildet. Dessen konstituierende Sitzung fand am 16. August 2010 statt. Mit der Bildung des themenübergreifenden IMAK „Integration“ ist er per Kabinettsbeschluss vom 15. Februar 2011 in einen fachbezogenen Arbeitskreis „Anerkennung ausländische Abschlüsse“ umgewandelt worden. Dieser berichtet dem IMAK „Integration“.

Zu 11:

In Niedersachsen bestehen flächendeckend Beratungsstellen, die Antragsstellerinnen und -steller beraten und im weiteren Verfahren unterstützen. Daneben bestehen diejenigen zuständigen Stellen, die die Feststellung bzw. Bewertung der Qualifikation der Antragstellerin oder -stellers vornehmen. Das Verfahren selbst wird durch das Gesetz geregelt und führt schon durch die kurze Frist von drei Monaten, die mit der Vorlage aller nötigen Unterlagen zu laufen beginnt, zu einem hohen Maß an Effizienz. Die Einrichtung einer eigenen Koordinierungsstelle war daher nicht notwendig.

Zu 12:

Die Verfahrensregelungen des Bundesgesetzes sind klar gefasst, sodass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keiner Koordinierung durch das Land bedarf. Über Kooperationen kann erst nach Erfahrungen in der Praxis entschieden werden. Die Abstimmung erfolgt auf Ebene der zuständigen Stellen.

Zu 13:

Sofern Nachqualifizierungen erforderlich sind, stehen für arbeitslose Personen sowie für Beschäftigte unterschiedliche bundesgesetzliche Instrumente nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites und Drittes Buch (SGB II und SGB III), zur Verfügung, deren Anwendung im Einzelfall zu prüfen ist:

Die Kosten des Anerkennungsverfahrens, z. B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen der Antragsunterlagen und für eventuell erforderliche Nachqualifizierungen, obliegen grundsätzlich der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller selbst. Für arbeitslose Personen könnten Kosten zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse im Rahmen des „Vermittlungsbudgets“ nach § 44 SGB III (i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II) übernommen werden, soweit dies für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Daneben könnte für diesen Personenkreis eine Förderung im Rahmen der „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ gemäß § 45 SGB III (i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II) möglich sein, soweit die berufliche Kenntnisvermittlung die

Dauer von maximal acht Wochen nicht überschreitet. Außerdem könnte eine Unterstützung im Rahmen der „Förderung der beruflichen Weiterbildung“ nach § 81 ff. SGB III in Betracht kommen, beispielsweise auf berufliche Abschlüsse vorbereitende Weiterbildungen und Anpassungsqualifizierungen.

Wenn eine Anerkennung der Berufsqualifikation nicht möglich ist, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Externenprüfung oder einer beruflichen Neuorientierung im Rahmen einer Umschulung. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Externenprüfung nach

§ 45 Abs. 2 BBIG bzw. § 36 Handwerksordnung sowie Umschulungen können für gering qualifizierte Personen insbesondere im Rahmen der „Initiative zur Flankierung des Strukturwandels“ der Bundesagentur für Arbeit und dem Programm „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU)“ für Beschäftigte gefördert werden.

Darüber hinaus stehen die Arbeitsmarkt-Förderprogramme des Landes für Qualifizierungsprojekte offen, die darauf ausgerichtet sind, Anerkennung suchenden Personen berufsrelevante Qualifikationen zu vermitteln. Sofern der Nachqualifizierungsbedarf in einer Branche nur Frauen betrifft, könnte ein entsprechendes Angebot beispielsweise über die Richtlinie zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA) unterstützt werden.

Ausbildungsdefizite können auch durch noch zu erwerbende Berufserfahrungen ausgeglichen werden.

Zu 14:

Sofern sich aus der Anerkennungspraxis ein Abstimmungsbedarf zu Nachqualifizierungsangeboten ergibt, wird dieser auch in Zukunft im Rahmen der bestehenden Zusammenarbeit mit den Kammern und der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen geklärt werden.

Zu 15:

Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden, sodass auch Asylbewerberinnen und -bewerber während des laufenden Asylverfahrens einen Anspruch auf die Bewertung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikationen haben.

Zu 16:

Weder das künftige Landesgesetz noch das Bundesgesetz beziehen sich auf Hochschulabschlüsse, die nicht zu einem reglementierten Beruf führen. Gleichwohl können die Arbeitsmarktchancen in nicht reglementierten Berufen gegebenenfalls durch einen weiterbildenden deutschen Hochschulabschluss erhöht werden. Migrantinnen und Migranten können sich zwecks Weiterqualifizierung um einen Studienplatz in einem weiterführenden Studiengang bewerben. Die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester erfolgt dabei auf der Grundlage der Anrechnung nachgewiesener Fähigkeiten und Kompetenzen ihrer Vorbildung.

In Vertretung

Heiner Pott

**Anlage****Zuständige Stellen****Ministerien**

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung  
Niedersächsisches Kultusministerium  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

**Nachgeordnete Landesbehörden**

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Niedersächsische Landeschulbehörde  
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen  
Landesvermessung und Geobasisinformation

**Kammern**

Apothekerkammer Niedersachsen  
Ärztchammer Niedersachsen  
Zahnärztekammer Niedersachsen  
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen  
Tierärztekammer Niedersachsen  
Handwerkskammern Braunschweig-Lüneburg-Stade; Hannover, Hildesheim-Süd-niedersachsen, für Ostfriesland, Oldenburg und Osnabrück-Emsland  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Industrie- und Handelskammern Braunschweig, Ostfriesland und Papenburg, Lüneburg-Wolfsburg Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, Hannover, Stade für den Elbe-Weser-Raum und Oldenburgische Industrie- und Handelskammer  
Steuerberaterkammer Niedersachsen  
Notarkammern Braunschweig, Celle, Oldenburg  
Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle, für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

**Justiz**

Landgerichte Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade, Verden,  
Amtsgerichte Braunschweig, Osnabrück und Hannover

**Hochschulen**

Hochschulen Hannover, Osnabrück, Emden/Leer,  
Universität Vechta  
Leuphana Universität Lüneburg  
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen

**Kirchen**

Evangelisch-Lutherische Landeskirchen Hannover und Braunschweig - Landeskirchenamt

**Sonstige Stellen**

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle  
Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und  
Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-  
Holstein  
Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hannover e. V.  
AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen  
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover  
Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek, Zentrum für Aus- und  
Fortbildung  
Sparkassen- und Giroverband Niedersachsen  
Wehrbereichsverwaltung Nord  
Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte, selbständige Gemeinden